



### Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Altmarkkreis Salzwedel</b>	
– Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz (BoSoG) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – Auslegung	
Sonderungsplanentwurf Gemarkung Güssefeld	109
– Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“	109
– 1. Änderung zur Nutzungs- und Gebührenordnung für das Feriencamp Gager des Altmarkkreises Salzwedel	111
– Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH	111
– Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel	111
– Wegfall des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in 39638 Hansestadt Gardelegen, Ortsteil Hemstedt	112
– Bekanntmachung über die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung von Stauanlagen	112
– Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011	112
<b>2. Stadt Kalbe (Milde)</b>	
– 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)	112
– Friedhofssatzung der Stadt Kalbe (Milde)	113
– 2. Änderung der Satzung der Stadt Kalbe (Milde) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Milde-Biese“ und „Jeetze“	115
<b>3. Hansestadt Gardelegen</b>	
– 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen	116
<b>4. Hansestadt Salzwedel</b>	
– Genehmigung Satzung Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 16 „Photovoltaik Gerstedt“	116
<b>5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation</b>	
– Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Sanne-Kerkuhn	116
– Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Rademin	117
<b>6. Wasserverband Gardelegen</b>	
– Jahresabschluss 2016	118
<b>7. Wasserverband Stendal-Osterburg</b>	
– Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg am 9.8.2017 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers	119

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
Sonderungsbehörde  
Elisabethstraße 15  
06847 Dessau-Roßlau  
Tel.: 0340/6503 1000

Dessau-Roßlau, den 15.09.2017

**Mitteilung**  
**Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG**  
**In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG**

**Sonderungsplan Nr. V25-7009630-2017**  
**Gemeinde Kalbe (Milde), Stadt**  
**Gemarkung Güssefeld**  
**Flur 2, Flurstück 234**

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Artikel 186 vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S.2586) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans Nr. V25-7009630-2017, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom **19.10.2017 bis 18.11.2017** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau-Roßlau, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:  
Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 – 13.00 Uhr  
Dienstag 8.00 – 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 – 13.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe, Schulstraße 11 in 39624 Stadt Kalbe (Mitte) zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Jochen Hausen Siegel

Im Original gesiegelt

**Altmarkkreis Salzwedel**

**Satzung**  
des Eigenbetriebes  
„Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.), der §§ 1 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) i.V.m. § 6a Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 18.09.2017 folgende Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand des Eigenbetriebes**

Gegenstand des Eigenbetriebes sind die sich aus dem § 6 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. § 6 b Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 Ziff. 2 mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 a des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) ergebenden Aufgaben im Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel.

**§ 2**  
**Rechtsform, Name, Träger und Sitz**

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel führt den Betrieb als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) mit dem Namen „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“. Er ist Träger gemäß § 6a Abs. 2 SGB II.
- (2) Der Hauptsitz des Eigenbetriebes ist in Klütze. Es werden Außenstellen in Salzwedel und Gardelegen geführt.

**§ 3**  
**Vermögen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Altmarkkreises Salzwedel zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange der Haushaltswirtschaft zu berücksichtigen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

## § 4 Stammkapital

Für den Eigenbetrieb wird in Anwendung von § 12 Abs. 2 Satz 2 EigBG kein Stammkapital gebildet.

## § 5 Dauer des Betriebes

Der Eigenbetrieb wird beginnend ab dem 01.04.2011 bis zur Beendigung der Aufgabenwahrnehmung oder seiner Auflösung geführt. Die Leistungserbringung gemäß § 1 erfolgt jedoch erst ab dem 01.01.2012.

## § 6 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebes sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss.

## § 7 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Er vertritt den Altmarkkreis Salzwedel in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit im EigBG, im KVG LSA oder auf Grund dieser Betriebsatzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Er trägt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verantwortung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes.
- (3) Im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung entscheidet der Betriebsleiter insbesondere über:
  1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA mit einem Wertumfang unter 25.000,00 EUR,
  2. Verträge im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA mit einem Wertumfang unter 5.000,00 EUR, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
  3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA mit einem Wertumfang unter 15.000,00 EUR,
  4. den Abschluss von Verträgen sowie die Vergabe von Aufträgen zur Umsetzung des Arbeitsmarktprogramms im Rahmen der zweckgebundenen Bundesmittel,
  5. den Abschluss von Verträgen, soweit diese nicht unter § 7 Abs. 3 Ziff. 4. fallen, deren Wert im Einzelfall unter 25.000,00 EUR liegt,
  6. alle Vergaben von Aufträgen nach VOB, VOL, VOF und HOAI, soweit diese nicht unter § 7 Abs. 3 Ziff. 4. fallen, bis zu einem Auftragswert von unter 25.000,00 EUR,
  7. die Entscheidung über Stundungsanträge bis einschließlich 30.000,00 EUR sowie über die Niederschlagung von Forderungen mit einem Wertumfang unter 15.000,00 EUR,
  8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen über einen Vermögenswert bis einschließlich 50.000,00 EUR,
  9. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bis einschließlich 100.000,00 EUR.
- (4) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sowie über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD.
- (5) Der Betriebsleiter führt die Fach- und Dienstaufsicht im Eigenbetrieb. Personalentscheidungen des Landrates sind im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter vorzunehmen.
- (6) Der Betriebsleiter hat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Betriebsausschusses vorzubereiten. Er vollzieht die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Kreistages. Dem Betriebsleiter kann durch den Landrat ein Recht zum Vortrag im Kreistag eingeräumt werden.
- (7) Der Betriebsleiter hat dem Landrat den Haushaltsplan, den Jahresabschluss und den Lagebericht rechtzeitig zuzuleiten.
- (8) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen den Landrat als Vorsitzenden des Betriebsausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Landrat unverzüglich zu verständigen.

Die genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

## § 8 Betriebsausschuss

- (1) Der Kreistag bildet für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss als beschließenden Ausschuss. Er besteht aus:
  - a) dem Landrat oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigten Vorsitzenden des Betriebsausschusses;
  - b) fünf nach Maßgabe des § 47 KVG LSA zu bestimmenden Mitgliedern des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel;

- c) einem beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten, welcher von der Personalvertretung vorgeschlagen und vom Kreistag bestellt wird.
- (2) Der Betriebsleiter des Eigenbetriebes nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Betriebsleiter ist zur Abgabe von Berichten und Beschlussvorlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet. Er informiert den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten.

## § 9 Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Dem Betriebsausschuss obliegt
  1. die Vorgabe von Richtlinien zur Führung des Eigenbetriebes
  2. die Überwachung der Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung.
- (2) Soweit nicht entsprechend dem KVG LSA und dem EigBG, nach § 10 der Kreistag oder nach § 7 die Betriebsleitung zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss. Er bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.

Insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 7 und 10 KVG LSA mit einem Wertumfang von 25.000,00 EUR bis einschließlich 50.000,00 EUR,
2. Verträge im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 13 KVG LSA mit einem Wertumfang von 5.000,00 EUR bis einschließlich 12.500,00 EUR, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA mit einem Wertumfang von 15.000,00 EUR bis einschließlich 25.000,00 EUR,
4. den Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 142 Abs. 2 KVG LSA,
5. den Vorschlag zur Bestellung des Betriebsleiters,
6. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung sowie über die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten ab der Entgeltgruppe 10 TVöD im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter,
7. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL, VOF und HOAI mit einem Wertumfang von 25.000,00 EUR bis einschließlich 500.000,00 EUR,
8. die Entscheidung über Stundungsanträge von mehr als 30.000,00 EUR sowie über die Niederschlagung von Forderungen mit einem Wertumfang von 15.000,00 EUR bis einschließlich 25.000,00 EUR,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen über einen Vermögenswert von über 50.000,00 EUR bis einschließlich 250.000,00 EUR,
10. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen über 100.000,00 EUR bis einschließlich 250.000,00 EUR,
11. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

Die genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

## § 10 Zuständigkeiten des Kreistages

- (1) Die Zuständigkeiten des Kreistages ergeben aus § 45 Abs. 2 KVG LSA, § 10 EigBG und § 9 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung. Der Kreistag kann insbesondere folgende Aufgaben nicht übertragen:
  1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Eigenbetriebssatzung sowie auch seiner Haushaltssatzung,
  2. die Bildung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses,
  3. die Bestellung des Betriebsleiters auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat,
  4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Betriebsleitung.
- (2) Der Kreistag entscheidet über:
  1. den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Aufträgen nach VOB, VOL, VOF und HOAI mit einem Wertumfang über 500.000,00 EUR,
  2. die Niederschlagung von Forderungen mit einem Wertumfang über 25.000,00 EUR,
  3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Vermögenswert von über 250.000,00 EUR,
  4. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen über 250.000,00 EUR.

## § 11 Landrat

Der Landrat hat das Widerspruchsrecht gegenüber Beschlüssen des Betriebsausschusses gemäß § 8 Absatz 4 EigBG.

## § 12

### Beauftragung von Dienststellen des Altmarkkreises Salzwedel

Der Betriebsleiter kann mit Einverständnis des Landrates Fachämter des Altmarkkreises Salzwedel gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Dazu ist der Abschluss von Vereinbarungen erforderlich.

## § 13

### Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Altmarkkreises Salzwedel, das dem Kalenderjahr entspricht.

## § 14

### Haushaltswirtschaft, Rechnungswesen, Prüfung

- (1) Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises erfasst und nachgewiesen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird ein Haushaltsplan erstellt, der vom Kreistag zu beschließen ist. Er besteht aus dem Gesamtergebnisplan, dem Gesamtfinanzplan, den jeweiligen Teilplänen, dem Investitionsplan und dem Stellenplan.
- (3) Der Eigenbetrieb hat seiner Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und seine Haushaltsplanung darauf auszurichten. Als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung ist ein Investitionsplan aufzustellen.
- (4) Der Eigenbetrieb führt sein Rechnungswesen nach den Bestimmungen über die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16.12.2015.
- (5) Der Eigenbetrieb hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel ist unbeschadet des § 9 Abs. 2 Ziff. 4 dieser Satzung die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle gemäß § 142 KVG LSA und des § 19 Abs. 3 EigBG.

## § 15

### Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung Doppik vom 30.03.2006 (GVBl. LSA S. 218), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt ein vom Landrat bestellter Kassenaufsichtsbeamter.

## § 16

### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

## § 17

### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 18

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ vom 30.09.2016 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Salzwedel, den 19.09.2017



Ziche  
Landrat



Siegel

### Altmarkkreis Salzwedel

## 1. Änderung zur Nutzungs- und Gebührenordnung für das Feriencamp Gager des Altmarkkreises Salzwedel

### § 1

§ 1 Die Nutzungs- und Gebührenordnung für das Feriencamp Gager des Altmarkkreises Salzwedel wird wie folgt geändert:

Der § 7 Abs. c erhält folgende Fassung:

„c) für die Nutzer gemäß § 2 Abs. 3

- Bungalow Nr. 1 – 10 8,00 Euro pro Person/Übernachtung
- Wohnwagen Nr. 2 – 5 8,00 Euro pro Person/Übernachtung
- Wohnwagen Nr. 1 10,00 Euro pro Person/Übernachtung.“

§ 2 Die 1. Änderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Salzwedel, den 19.09.2017



Ziche  
Landrat



Siegel

### Altmarkkreis Salzwedel Beteiligungsmanagement

### Bekanntmachung

#### gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

Der Gesellschafter der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH hat in der Gesellschafterversammlung am 29.08.2017 den Jahresabschluss 2016 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2016 – 31.12.2016 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 511.134,04 EURO wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 19.10.2017 bis einschließlich 27.10.2017 im Sekretariat der Geschäftsführung der PVGS Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH am Sitz der Gesellschaft Böddenstedter Weg 18a 29410 Salzwedel zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 20.09.2017

gez. Ziche  
Landrat

### Altmarkkreis Salzwedel Beteiligungsmanagement

### Bekanntmachung

#### gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel

Die Gesellschafterversammlung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel hat am 31.08.2017 den Jahresabschluss festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 01.01.2016 – 31.12.2016 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Gesellschafter Altmarkkreis Salzwedel hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 27.519,64 EURO wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 19.10.2017 bis einschließlich 27.10.2017 im Sekretariat der Geschäftsführung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel in der Bismarker Straße 81 in 39638 Gardelegen zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Salzwedel, den 20.09.2017

gez. Ziche  
Landrat

**Altmarkkreis Salzwedel**

**Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel  
über den Wegfall des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren  
zum Antrag der Energiequelle GmbH in 15806 Zossen OT Kallinchen auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung  
und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in 39638 Gardelegen, Ortsteil Hemstedt,  
Altmarkkreis Salzwedel**

Die Energiequelle GmbH in 15806 Zossen OT Kallinchen beantragte beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-141 mit 159 m Nabenhöhe, 229 m Gesamthöhe, und einer Nennleistung von 4,2 MW in 39638 Gardelegen auf den Flurstücken 41/3, 57/3 der Flur 9 in der Gemarkung Hemstedt.

Die Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 09.08.2017 bis einschließlich 08.09.2017 beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, sowie bei der Hansestadt Gardelegen, Bauamt aus. Die Einwendefrist lief am 22.09.2017 ab. Innerhalb der Einwendefrist ging keine Einwendung ein. Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet deshalb der für den 25.10.2017 geplante Erörterungstermin nicht statt.

Salzwedel, 05.10.2017

gez. Ziche  
Landrat

**Altmarkkreis Salzwedel  
Umweltamt**

**Bekanntmachung**

**über die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung von Stauanlagen:**

Stauanlagen dürfen gem. § 40 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 8/2011, i. d. g. F.) nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden.

Die Außerbetriebsetzungsgenehmigung erfordert die vorherige Durchführung eines Stauniederlegungsverfahrens.

Für Altstauanlagen (errichtet vor 1990), die de facto außer Betrieb sind, wurde durch den Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 05.01.2005 die Möglichkeit eröffnet, auf ein Stauniederlegungsverfahren von Amts wegen zu verzichten und die Außerbetriebsetzung deklaratorisch festzustellen.

Für folgende Stauanlagen wird hiermit in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungsverband „Obere Ohre“ die deklaratorische Außerbetriebsetzung festgestellt:

Grabennr.	Stau	Gemarkung	Flur/Flurstück	Ostwert	Nordwert
Dannefelder Moorgraben	Da3	Dannefeld	3-18/1	642173	5818289
Dannefelder Moorgraben	Da4	Dannefeld	6-278/73	644638	5818708
LV57	Da8	Dannefeld	3-10	641989	5819136
LV102	Da10	Dannefeld	7-58/1	643977	5819090
LV103	Da11	Dannefeld	4-33/5	643934	5817830
LV93	Ja11	Böckwitz	5-13; 5-9/3	634060	5821403
LV94	Ja13	Jahrstedt	5-44	634017	5822098
LV77	Ja21	Jahrstedt, Jahrstedt-Steimke	2-23; 2-27	635952	5821336
LV20.1	Jer4	Jerchel	8-18/6	652350	5812191
LV20.2	Jer9	Jerchel, Jerchel-Potzehne	1-173/21	652687	5812225
ZV27	Kö6	Köckte	3-34	641123	5819220
LV59	Kö11	Köckte	9-144/21	644028	5822336
LV59	Kö12	Köckte	9-144/21	643620	5823160
Kö2	Kö14	Köckte	3-123/28	640760	5819907
LV99	Ku7	Kunrau	9-4/33	637478	5824828
LV96	Ky4	Kusey	6-31; 6-60/3	640407	5822027
Sichauer Beek	M7	Mieste	5-1102	651135	5815999
Sichauer Beek	M8	Mieste	5-1102	650611	5816305

Grabennr.	Stau	Gemarkung	Flur/Flurstück	Ostwert	Nordwert
LV21	M17	Mieste	3-141	646656	5816548
LV52	Mh6	Miesterhorst	1-123/65	641191	5815299
LV65b	Mh7	Miesterhorst	1-239/48	641169	5815322
LV64	Mh8	Miesterhorst	5-246/37	644809	5812215
LV111	Mh9	Miesterhorst	8-162/88; 8-167/98	645917	5813074
Mh17	Mh11	Mieste	3-143/13	646331	5815604
LV101	Neu1	Neuferchau	4-117	638692	5826103
LV23.1	Pe4	Peckfitz	1-392/15	646920	5819151
LV84	Rö9	Röwitz	6-60/5	638433	5821730
LV84	Rö10	Röwitz	6-37/4	638906	5822577
LV83	Rö12	Röwitz	7-1	638435	5821690
LV90	Rö15	Röwitz	8-138/5	637855	5820936
LV15	Sa4	Mieste	5-1130	651386	5814917
LV24	Si1	Sichau	10-1	650004	5822345
LV11.3	So7	Solpke	3-86	654280	5817965
LV24	So9	Solpke	3-274/15	653334	5817464
LV92	Wz5	Trippigleben, Kusey	7-125/3	637993	5818456
LV70	Wz21	Trippigleben	2-38/1	645065	5823084
LV71	Wz22	Köckte	9-119/3	644284	5823392
Wz8	Wz25	Trippigleben	1-29/1	644209	5823744
LV74	Wz27	Kusey	4-38	643208	5824267

Salzwedel, den 04.10.2017



Ziche  
Landrat

**Altmarkkreis Salzwedel**

**Bekanntmachung  
des Beschlusses des Kreistages über die Jahresrechnung 2011  
sowie über die Erteilung der Entlastung des Landrates**

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat in seiner Sitzung am 18.09.2017 gemäß § 45 Abs. 2, Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 120 Abs.1 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jetzt gültigen Fassung mit Beschluss- Nr. I/22-03/2014 die Jahresrechnung 2011 beschlossen und dem Landrat uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Jahresrechnung 2011 des Altmarkkreises Salzwedel und die Entlastung des Landrates werden hiermit bekannt gegeben.

Die Jahresrechnung mit den Erläuterungen liegt vom **19.10.2017 bis zum 26.10.2017** zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, Kämmeriamt, Zimmer 412, während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 10.10.2017

gez. Ziche  
Landrat

**Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)**

**1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragsatzung  
für die Kindertagesstätten der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)**

Auf der Grundlage der §§ 4,5 Abs. 1, 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) sowie den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S.710) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 24.08.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 2 a  
Wunsch- und Wahlrecht**

- (1) Sofern die Personensorgeberechtigten vom Wunsch- und Wahlrecht nach § 3b KiFöG Gebrauch machen und ihre Kinder in einer Tageseinrichtung außerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) betreuen lassen, bedarf es der Zustimmung der Stadt Kalbe (Milde).  
Dieser Bedarf ist mindestens 8 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird vom Wunsch- und Wahlrecht außerhalb des Landkreises Gebrauch gemacht, ist eine Zustimmung des Altmarkkreises Salzwedel einzuholen.

- (3) Wird die Zustimmung erteilt, erhebt die Stadt Kalbe (Milde) auch für die Kinder die Kostenbeiträge gemäß § 13 Absatz 3 KiFöG, die außerhalb des Einzugsgebietes der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) betreut werden.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Kalbe (Milde), den 24.08.2017



gez. Ruth  
Bürgermeister

Stadt Kalbe (Milde)

## Friedhofssatzung der Stadt Kalbe (Milde)

**Auf der Grundlage des § 5, 8 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288) und des § 25 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG. LSA) vom 05.02.2002 (GVBL. LSA S. 46) jeweils in der geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) in seiner Sitzung am 24.08.2017 folgende Friedhofssatzung beschlossen.**

### Präambel

- (1) Der Friedhof ist eine Stätte der Besinnung und Erinnerung an die Toten, ein bewusst gestalteter und sorgsam gepflegter Ort, an dem die Würde der Verstorbenen zum Ausdruck kommt. Die nachstehende Friedhofssatzung trägt diesem Anliegen Rechnung, mit der Maßgabe, dass alle an der Planung und Ausstattung der Begräbnisplätze Beteiligten dazu beitragen, dass der Friedhof zur wohlgestalteten und sinnvoll geordneten Gedächtnisstätte wird.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle kommunalen Friedhöfe der Stadt Kalbe (Milde). Diese sind in Anlage 1 benannt, welche Bestandteil dieser Friedhofssatzung ist.

#### § 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Kalbe (Milde). Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Kalbe (Milde) waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Kalbe (Milde).

#### § 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich, ausgenommen sind Wahlgrabstätten, bei denen zum Zeitpunkt der Schließung noch Nutzungsrechte vergeben sind. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind zu folgenden Zeiten geöffnet:
1. in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.
  2. in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
- (2) Die Stadt Kalbe (Milde) kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt Kalbe (Milde) sind einzuhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere **nicht** gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (Kinderwagen und Rollstühle, Rollatoren, Dreiräder für Behinderte und Senioren, sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, ferner Fahrräder, die mit der Hand geschoben und auf den Wegen abgestellt werden, sind ausgenommen),
  - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - c) die Erstellung und Verwertung von Ton- und Filmaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
  - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stelle abzulagern. Der bestehende zentrale Abfallplatz auf dem Friedhof der Stadt Kalbe (Milde) ist ausschließlich für die Ablagerung organischer Abfälle bestimmt; Papier, Metall, Kunststoff und der sogenannte Restmüll ist privat zu entsorgen. *In der Ortschaft Kalbe (Milde) sind die Müllgebühren in der Kalkulation der Grabnutzung berücksichtigt.* In den OT Butterhorst, Brüchau, Faulenhorst, Jemmeritz, Mösenthin, Sallenthin und Winkelstedt befindet sich kein zentraler Abfallplatz. Der Abraum und die Abfälle sind demzufolge mitzunehmen.
  - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
  - i) das Verwenden von Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,

- j) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Rahmen privater Grabpflege,
- k) das Abreißen oder Mitnehmen von Pflanzen, Sträuchern, Blumen und sonstigen Gegenständen aus den Anlagen oder Grabstellen,
- l) außerhalb der festgelegten Zeit den Friedhof zu betreten,
- m) politisch motivierte Veranstaltungen abzuhalten.

- (4) Die Stadt Kalbe (Milde) kann Ausnahmen zu lassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

### § 6 Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhalten, welche im Friedhofswesen anfallen (wie Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen, sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen der Stadt Kalbe (Milde) ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann den Dienstleistungserbringern durch die Stadt Kalbe (Milde) begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung/-personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 7 Anzeigepflicht Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bzw. Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt Kalbe (Milde), unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzu-melden.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Stadt Kalbe (Milde) festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgpflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt

#### § 8 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein.
- Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Kalbe (Milde) bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### § 9 Ausheben von Gräbern

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle durch die Stadt Kalbe (Milde) von einen von den Nutzungsberechtigten beauftragten Beerdigungsinstituten auf deren Gefahr ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Mindesttiefe beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch eine Fremdfirma entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Fremdfirma zu erstatten.

#### § 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung bei Erdbestattungen beträgt 30 Jahre, bei Aschenurnen 25 Jahre.

#### § 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet und unter Berücksichtigung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Kalbe (Milde). Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Auf dem anonymen Grabfeld beigesetzte Urnen dürfen nicht umgebettet werden.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der verfügbare Angehörige des Verstorbenen bzw. der Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entsteht, hat der Antragsteller zu zahlen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### § 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt Kalbe (Milde). An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Vergabe von Grabstätten erfolgt unter Berücksichtigung der Boden- und Raumverhältnisse durch die Stadt Kalbe (Milde). Ein Anspruch auf Überlassung in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstelle wird in der Regel bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.
- (3) Als Nutzungsberechtigter der Grabstätte gilt der Antragsteller. Ein Wechsel des Nutzungsberechtigten und jede Änderung der Anschrift ist der Stadt Kalbe (Milde) schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Wahlgrabstätten
  - b) Kindergrabstätten
  - c) Urnengrabstätten
  - d) Urnengrabstätten auf dem anonymen Grabfeld
  - e) Urnengemeinschaftsanlage auf dem neuen Urnenfeld
  - f) Urnengemeinschaftsanlage in Form eines Urnengartens.

- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**Diese Arten von Grabstätten stehen nicht auf allen Friedhöfen zur Verfügung. Die konkrete Auswahl an Grabstätten für die einzelnen Friedhöfe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.**

### § 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Friedhöfe der Stadt Kalbe (Milde) von 30 Jahren erworben wird. Wahlgrabstätten können im Voraus erworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einer Wahlgrabstätte kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten hingewiesen.
- (6) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigelegt werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Friedhofssatzung gelten:

- a) Ehegatte des Nutzungsberechtigten
- b) Kinder
- c) Stiefkinder
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- e) Eltern
- f) Geschwister
- g) Stiefgeschwister
- h) gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften
- i) nicht unter a–h fallende Erben

Die Stadt Kalbe (Milde) kann Ausnahmen zulassen.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der unter Absatz (6) genannten Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über. Innerhalb der einzelnen Gruppen (6) b–d und f–i wird der Älteste Nutzungsberechtigte.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigelegt zu werden soweit die §§ 10 und 14 nicht verletzt werden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (10) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich gegenüber der Stadt Kalbe (Milde) zu erklären. Ein Anspruch auf Erstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht. Die Ruhezeit ist einzuhalten.
- (11) Das Nutzungsrecht an nicht belegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

### § 14 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigelegt werden in:
  - a) Urnengrabstätten
  - b) Grabstätten für Erdbestattungen
  - c) Anonyme GrabfelderIn einer Urnengrabstätte können bis 2 Urnen, in einer Grabstätte für Erdbestattungen zusätzlich 2 Urnen beigelegt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### § 15 Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlage ist eine Daueranlage, in der sich keine Einzelgräber befinden. Die Gestaltung und Pflege obliegt der Stadt Kalbe (Milde).
- (2) Die Beisetzung der Urne erfolgt anonym, d. h. ohne Anwesenheit von Angehörigen. Für Blumenschmuck ist eine Ablagefläche vorhanden. Ein Nutzungsrecht kann nicht

erworben werden.

- (3) Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht möglich.

### § 16 Urnenfeld 2012

- (1) Die Nutzer haben eine Fläche von 0,50 x 0,50 m ohne Einfassung vor dem Grabstein zur persönlichen Grabgestaltung, unter Beachtung des § 17 der Friedhofssatzung der Stadt Kalbe (Milde) zur Verfügung.
- (2) Der Abstand zwischen den Steinen ist 0,70 m bzw. von Mitte Stein bis Mitte Stein 1,10 m und von vorne 1,10 m von Kante bis Sockelanfang Grabstein.
- (3) Die Grundgestaltung der Fläche besteht aus Bodendeckern.
- (4) Die Entfernung der Bodendecker für die erworbene Nutzungsfläche erfolgt vor der Beisetzung durch die Bediensteten der Stadt Kalbe (Milde). Nach Aufstellung des Grabmals erfolgt die Nachpflanzung von Bodendeckern. Eine Alternativbepflanzung ist nicht zulässig.

### § 17 Urnengemeinschaftsanlage in Form eines Urnengartens

- (1) Diese Anlage ist geeignet, um Lücken in den bestehenden Grabanlagen zu schließen, kann aber auch separat und in verschiedenen Größen errichtet werden.
- (2) Pro Stein ist eine Beschriftung mit ca. 4 Namen und Daten möglich. Auch hier kann die Größe der Steine und damit die Anzahl der Namen variieren.
- (3) Die Bepflanzung besteht aus Bodendeckern.
- (4) Vor dem Grabstein kann auf einer Fläche von 0,60 x 0,60 m Grabschmuck (Blumenschalen, Gestecke u. ä.) abgelegt werden. Eine Bepflanzung durch den Nutzer ist nicht erlaubt.

### § 18 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Stadt Kalbe (Milde).

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird. Grabmale und deren Fundamente dürfen mit keinem Teil über die Grenzen der Grabstätte hinausragen, die Beisetzung von Särgen nicht erschweren und benachbarte Plätze nicht beeinträchtigen. Die Vorderseiten aller am Kopfe der Grabstätte aufzustellenden Grabmale sind in der Regel in einer Flucht zu setzen.
- (2) Nachfolgende Gestaltungsvorhaben bedürfen der Erlaubnis der Stadt Kalbe (Milde):
  - a) Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen
  - b) Abdeckung mit Kies, Splitt, Steinen, Platten und ähnlichen Materialien auf Grabstätten.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1994, § 23 (GVBl. LSA Nr. 7/1992 S. 108), in der derzeit gültigen Fassung.

## VI. Grabmale

### § 20 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Kalbe (Milde) errichtet oder verändert werden.
- (2) Die Grabmale sind in Ihrer Größe entsprechend nach den technisch anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstellen nicht umstürzen oder sich senken können. Es gelten die Regeln des Bundesinnungsverbandes (BIV), des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks.
- (3) Grabmale sind mit nachfolgend genannten Maßen anzulegen:

	Grabmal	
<i>Doppelgrabstätte:</i>	max. Breite	1,50 m
	max. Höhe	1,10 m
	einschl. Sockel	
<i>Einzelgrabstätte:</i>	max. Breite	0,85 m
	max. Höhe	1,10 m
	einschl. Sockel	
<i>Urnengrabstätte:</i>	max. Breite	0,70 m
	max. Höhe	1,10 m
	einschl. Sockel	
<i>Kindergrabstätte:</i>	max. Breite	0,50 m
	max. Höhe	0,60 m
	einschl. Sockel	

- (4) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd, dem Ort angemessen, in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, auf Kosten des Nutzungsberechtigten, unmittelbare erforderliche Ausführungen/Ersatzvornahme (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) zu treffen.
- (6) Bei nicht ordnungsgemäßen Zustand und trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung, innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis an oder auf der Grabstätte.
- (7) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmaterialien verursacht wird.

### § 21 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Aufhebung von Grabstätten und Nutzungs-

rechten sind Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen und Grabhügel einzuebnen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Stadt berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Ausgemauerte Gruften sind zu verfüllen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabstätte diese auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 22 Herrichtung und Pflege

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt werden. Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts abräumt. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher gehen bei Bedarf in das Eigentum der Stadt über. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Kalbe (Milde).
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Unzulässig ist:
  - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern (Gehölz darf nicht höher als 150 cm Ausschusshöhe erreichen oder müssen in der Höhe dauerhaft geschnitten werden)
  - b) das Einfassen der Grabstätten mit Holz oder anderem festen Material außer einer Steineinfassung
  - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen

### § 23 Gestaltungsvorschriften für den Friedhof der Stadt Kalbe (M.)

- (1) Der Friedhof ist Bestandteil des Freiflächensystems der Stadt Kalbe (Milde) und dient sowohl der Beisetzung Verstorbener als auch der passiven Erholung ruheliebender Bürger. Er ist damit Gedenk- und Erholungsstätte zugleich und hat als solcher Ruhe und Harmonie auszustrahlen.
- (2) Die Gesamtgestaltung muss diesem gesellschaftlichen Anliegen entsprechen. Es ist deshalb zu fordern, dass sich alle Friedhofsteile bis hin zur Einzelgrabstelle dieser Gestaltungsidee unterordnen.
- (3) Die einzelnen Arten der Grabstätten sind jeweils zu Grabfeldern zusammengefasst. Dadurch wird nach Ablauf des Nutzungsrechts an der zuletzt belegten Grabstätte eine durchgehende Beräumung, Rekonstruktion und Wiederbelegung des jeweiligen Grabfeldes möglich.
- (4) Durch die konzentrierte, reihenweise Belegung der Grabfelder werden innerhalb derselben höchste Belegungsdichten erreicht, so dass dem Rahmengrün breiter Raum gegeben werden kann.
- (5) Eine optische Auflockerung der Grabfelder erfolgt, indem ausgesparte Grabeinheiten oder vorzeitig aufgegebene Grabstätten mit einheitlicher Vegetation versehen werden.
- (6) Die Begrenzung der Grabstellen erfolgt durch die Stadt Kalbe (Milde) in Form von Hecken mit Ausnahme der östlich vom Feld 5 gelegene Gräber.
- (7) Beeteinfassungen in den Heckenstellen sind erlaubt. Die Einfassungen sollten mit einem Abstand von ca. 20–40 cm zum Grabstein aufgestellt werden, so dass sich der Charakter der Anlagen im Vergleich zu den jetzt vorhandenen Hügelgräbern nicht grundlegend ändert.

Maße für Grabeinfassungen:  
*Einzelgrabstelle:* Länge 180 cm bis 200 cm, Breite: 80 cm bis 100 cm  
*Doppelgrabstelle:* Länge 180 cm bis 200 cm, Breite 220 cm bis 250 cm
- (8) Bei Urnengräbern sind bis 12,5 cm hohe einfache Grabeinfassungen aus Steinen zugelassen. Das Großgrün auf dem Friedhof bleibt im Allgemeinen auf die Rahmenpflanzungen der Grabfelder und die sonstigen Freiflächen beschränkt, da dort die Behinderung der technologischen Vorgänge am geringsten sind.

### § 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der verantwortliche Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadt Kalbe (Milde) die Grabstätte, innerhalb einer angemessenen Frist, in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadt Kalbe (Milde) in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt Kalbe (Milde):
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen beseitigen lassen.Sie ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

## VIII. Trauerfeiern

### § 25 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## IX. Schlussvorschriften

### § 26 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Kalbe (Milde) bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 27 Haftung

Die Stadt Kalbe (Milde) haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Kalbe (Milde) verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 29 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro nach § 8 Abs. 6 KVG LSA geahndet werden. Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Stadt Kalbe (Milde).

### § 30 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel in Kraft und ersetzt damit alle vorher bestehenden Friedhofssatzungen im Gemeindegebiet der Stadt Kalbe (Milde).

Kalbe (Milde), den 24.08.2017

gez. Ruth  
-Bürgermeister-



## Anlage 1 zu § 12 Abs. (2) zur Friedhofssatzung der Stadt Kalbe (Milde)

### 1. Stadtfriedhof Kalbe (Milde)

Wahlgrabstätten  
Kindergrabstätten  
Urnengrabstätten  
Urnengemeinschaftsanlage  
Urnengemeinschaftsanlage auf dem Urnenfeld 2012  
Urnengemeinschaftsanlage in Form eines Urnengartens

### 2. Friedhof Butterhorst

Wahlgrabstätten  
Kindergrabstätten  
Urnengrabstätten

### 3. Friedhof Brüchrau

Wahlgrabstätten  
Kindergrabstätten  
Urnengrabstätten

### 4. Friedhof Faulenhorst

Wahlgrabstätten  
Kindergrabstätten  
Urnengrabstätten

### 5. Friedhof Jemmeritz

Wahlgrabstätten  
Kindergrabstätten  
Urnengrabstätten

### 6. Friedhof Sallenthin

Wahlgrabstätten  
Kindergrabstätten  
Urnengrabstätten  
Urnengemeinschaftsanlage

### 7. Friedhof Mösenthin

Wahlgrabstätten  
Kindergrabstätten  
Urnengrabstätten  
Urnengemeinschaftsanlage

### 8. Friedhof Winkelstedt

Wahlgrabstätten  
Kindergrabstätten  
Urnengrabstätten

Stadt Kalbe (Milde)

## 2. Änderung der Satzung

„Zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze““

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom

17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner Sitzung vom 28.09.2017 die 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände vom 18.12.2014 beschlossen:

## § 1

§ 2 Gegenstand der Umlage wird wie folgt geändert:

Die Stadt Kalbe (Milde) legt die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer, sowie die entstehenden Verwaltungskosten bei der Umlage der Verbandsbeiträge, auf die Umlageschuldner (Eigentümer) um.

## § 2

§ 7 Absatz 1 Umlagesatz wird wie folgt geändert:

Der Umlagesatz für den „Milde-Biese“ Verband beträgt für das Kalenderjahr 2017 zur Umlage

des Flächenbeitrages **10,17 €/ha** (davon 1,00 €/ha Verwaltungskostenumlage)  
des Erschwernisbeitrages **15,06 €/ha** (davon 1,11 €/ha Verwaltungskostenumlage).

Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband „Jeetze“ beträgt für das Kalenderjahr 2017 zur Umlage

des Flächenbeitrages **11,07 €/ha** (davon 1,07 €/ha Verwaltungskostenumlage)  
des Erschwernisbeitrages **12,46 €/ha** (davon 1,06 €/ha Verwaltungskostenumlage)

Die anderen Festlegungen bleiben unverändert.

## § 3

Die Satzungsänderung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Kalbe (Milde), den 29.09.2017



gez. Ruth  
Bürgermeister

**Hansestadt Gardelegen**  
**Die Bürgermeisterin**

### 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund § 10 i. v. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 11.09.2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Satzung

- In § 4 (1) werden die Worte „Verwaltungs- und Vermögenshaushalt“ durch „Ergebnis- und Finanzhaushalt“ ersetzt.
- In § 4 (9) wird der Streitwert „8.000,00 EUR“ durch „20.000,00 EUR“ ersetzt.
- In § 6 (2) Punkt 5 werden die Worte „Verwaltungs- und Vermögenshaushalt“ durch „Ergebnis- und Finanzhaushalt“ ersetzt.
- Der § 9 (2) zweiter Halbsatz wird gestrichen und erhält folgende Fassung: „... so wird die schriftliche Antwort des Bürgermeisters der Niederschrift über die Sitzung beigefügt.“
- In § 9 (3) Anstrich 5 werden die Worte „Verwaltungs- und Vermögenshaushalt“ durch „Ergebnis- und Finanzhaushalt“ ersetzt.
- Im § 9 (4) Anstrich 5 wird der Streitwert „8.000,00 EUR“ durch „20.000,00 EUR“ ersetzt.
- Der § 9 (4) Anstrich 9 wird wie folgt ergänzt:  
„... und für Ortsteile ohne Ortschaftsverfassung.“
- Der § 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
„Nach Auftragsvergaben ab einer Höhe von 12.500,00 EUR erfolgt durch den Bürgermeister eine Information in Form einer Mitteilungsvorlage für den nichtöffentlichen Teil an den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss und den Finanz- und Wirtschaftsausschuss sowie den Stadtrat über die erfolgten Auftragsvergaben gemäß Absatz 4 Anstrich 12.“
- Der § 14 (1) wird gestrichen und erhält folgende Fassung:  
„Der Stadtrat und die Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.“
- Der § 14 (6) wird gestrichen und erhält folgende Fassung:  
„Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des Ausschusses.“

11. Der § 17 (2) Satz 1 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:  
„Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:“

12. Der § 17 (3) wird gestrichen.

13. Der § 20 (3) Anstrich 1 wird ergänzt und erhält folgende Fassung:  
„ – Rathaus, Rathausplatz 1, unter den Kolonnaden“

14. Aus § 20 (3) Satz 3 wird § 20 (4)

15. Aus § 20 (4) wird § 20 (5) usw.

16. Im § 20 wird ein neuer Absatz 12 mit folgender Fassung angefügt:  
„Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB ist der Inhalt der Bekanntmachungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Bauleitplänen einschließlich der auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen unter [www.gardelegen.de](http://www.gardelegen.de) zu veröffentlichen.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 02.10.2017

gez. Mandy Zepig  
Bürgermeisterin

Die Genehmigung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen erfolgte durch den Altmarkkreis Salzwedel mit Datum vom 27.09.2017 unter dem Aktenzeichen 30.1.1.-1512.135.

**Hansestadt Salzwedel**

#### Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

#### Genehmigung der Satzung über den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Photovoltaik Gerstedt“

Der vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 08. März 2017 als Satzung beschlossene vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Photovoltaik Gerstedt“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde vom Altmarkkreis Salzwedel am 12. September 2017, Aktenzeichen T6313405, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Jedermann kann den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 2. Oktober 2017

- Siegel -

Hansestadt Salzwedel  
Die Bürgermeisterin  
gez. Blümel

#### Landesamt für Vermessung und Geoinformation



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

#### Offenlegung

21.09.2017

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

**Gemarkung**  
Flur(en)  
in

**Sanne-Kerkuhn**  
1-8  
**der Stadt Arendsee**  
Ortsname



wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 01.11.2017 bis 01.12.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo–Fr 8.00–13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00–18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag  
gez. Dieter Samol

## Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

## Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

21.09.2017

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die **Gemarkung** Sanne-Kerkuhn  
Flur(en) 1–8  
in der Stadt Arendsee  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 01.11.2017 bis 01.12.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo–Fr 8.00–13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00–18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag  
gez. Dieter Samol

## Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

## Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

## Offenlegung

26.09.2017

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die **Gemarkung** Rademin  
Flur(en) 1–9  
in der Stadt Arendsee  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 01.11.2017 bis 01.12.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo–Fr 8.00–13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00–18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag  
gez. Dieter Samol

## Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de](mailto:service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

26.09.2017

## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die **Gemarkung** Rademin  
Flur(en) 1-9  
in der Stadt Arendsee  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 01.11.2017 bis 01.12.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo-Fr 8.00–13.00 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00–18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag  
gez. Dieter Samol

**Auskunft und Beratung**  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

## Wasserverband Gardelegen

### Jahresabschluss 2016

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen hat am 25.09.2017 den Jahresabschluss 2016 mit den folgenden Daten festgestellt:

#### 1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1	Bilanzsumme 31.12.2016	48.316.260,28 €
	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
1.1.1.	– das Anlagevermögen	42.829.442,24 €
	– das Umlaufvermögen	5.480.549,49 €
	– sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	6.268,55 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	– das Eigenkapital	16.498.860,78 €
	– die Sonderposten mit Rücklagenanteil	80.775,96 €
	– die Sonderposten zum Anlagevermögen	77.604,24 €
	– die Sonderposten Investitionszuschüsse RZWAS	9.570.488,04 €
	– die Sonderposten für verrechenbare Abwasserabgabe	501.086,44 €
	– die empfangenen Ertragszuschüsse	13.147.376,12 €
	– die Rückstellungen	1.176.531,42 €
	– die Verbindlichkeiten	7.263.537,28 €
1.2.	Jahresergebnis 2016	248.818,38 €
1.2.1.	Summe der Erträge	6.980.892,66 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	6.732.074,28 €

#### 2. Behandlung des Jahresgewinnes/-verlustes

2.1.	Jahresgewinn:	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages (Schmutzwasser)	-
	b) auf neue Rechnung vortragen (Schmutzwasser)	128.615,98 €
2.2.	Jahresgewinn:	
	a) zum Ausgleich des Gewinnvortrages (Trinkwasser)	-
	b) auf neue Rechnung vortragen (Trinkwasser)	120.202,40 €

Der entstandene Gewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 120.202,40 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen wird der entstandene Gewinn im Bereich Schmutzwasser in Höhe von 128.615,98 €.

### 3. Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes „Gardelegen“, Gardelegen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach dem EigBG, der EigBVO, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie den Regelungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wasserverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften des EigBG, der EigBVO, den handelsrechtlichen Regelungen für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Regelungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Leipzig, 28. Juli 2017

Ebner Stolz GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

gez. Gerhard Schroeder                      gez. Hartmut Pfeiderer  
Wirtschaftsprüfer                              Wirtschaftsprüfer

### 4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 28. Juli 2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beauftragte Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Leipzig, Richard-Wagner-Straße 1 in 04109 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Gardelegen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Gardelegen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag

gez. Fehse  
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes

### 5. Beschluss-Nr. 7 / 2017 Jahresabschluss 2016

Die Verbandsgeschäftsführerin wird hiermit für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 entlastet. Die Verbandsversammlung stellt den Abschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 fest.

In der Zeit vom 19.10.2017 bis 10.11.2017 liegen der Bericht der Wirtschaftsprüfer, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Gardelegen, Philipp-Müller-Straße 2 in 39638 Gardelegen während der Dienstzeit aus.

gez. Rötz  
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Stendal-Osterburg

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg am 9.8.2017 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Verbandsversammlung hat am 9.8.2017 den Jahresabschluss mit folgenden Daten festgestellt:

<b>Bilanzsumme</b>	<b>167.888.183,66 €</b>
<b>davon entfallen auf der Aktivseite auf</b>	
das Anlagevermögen	159.939.202,77 €
das Umlaufvermögen	7.944.316,84 €
Rechnungsabgrenzungsposten	4.664,05 €
<b>davon entfallen auf der Passivseite auf</b>	
das Eigenkapital	37.084.128,56 €
den Sonderposten für Investitionszuschüsse	41.055.193,08 €
die empfangenen Ertragszuschüsse	18.510.166,63 €
die Rückstellungen	1.719.863,49 €
die Verbindlichkeiten	69.516.920,64 €
Rechnungsabgrenzungsposten	1.911,26 €
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>857.739,91 €</b>
Summe der Erträge	18.409.422,36 €
Summe der Aufwendungen	17.551.682,45 €

### Verwendung des Jahresergebnisses

Es wurde der Beschluss gefasst, den Jahresüberschuss von 857.739,91 € der Allgemeinen Rücklage zu zuführen.

### Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (Altmark), den gesetzlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 30. Juni 2017

Deloitte GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Römgens                      gez. Bornkampf  
Wirtschaftsprüfer                  Wirtschaftsprüfer

### Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2016 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf der Grundlage der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 30.06.2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 beauftragte Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Eigene Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2016 haben nicht stattgefunden.

Stendal, den 25.07.2017

gez. Mosow  
Amtsleiter

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde am 9.8.2017 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Lageplan und Erfolgsübersicht des Jahres 2016 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 23.10.2017 bis 10.11.2017 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 19.9.2017

Schröder  
Verbandsgeschäftsführer



### Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel  
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel  
Telefon 0 39 01/8 40-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung/Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32  
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61